

# Breit aufstellen

## Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 24. Juli 2013 · [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Rechtsentwicklung in Europa

- > Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

### Steuerrecht

- > BMF-Schreiben zum AIFM-Steueranpassungsgesetz

### Rechtsprechung

- > Haftung des Wirtschaftsprüfers für Prospektfehler

## Rechtsentwicklung in Europa

- > Verordnung über Europäische Risikokapitalfonds

Von **Meike Farhan**, Rödl & Partner Hamburg und von **Dr. Dietrich Wagner**, Rödl & Partner Hamburg

Neben dem KAGB gilt seit dem vergangenen Montag auch die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2013 über Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA-VO).

Ziel der Verordnung ist es, gemeinsame Rahmenbedingungen für die Verwendung der Bezeichnung „EuVECA“ für sogenannte qualifizierte Risikokapitalfonds und Regelungen für deren Verwalter und Vertrieb zu schaffen. Insbesondere sollen die Zusammensetzung des Portfolios der Fonds, die diese Bezeichnung führen, geeignete Anlageobjekte, zulässige Anlageinstrumente und die Kategorien von Anlegern, die in sie investieren können, in unionsweit geltenden ein-

heitlichen Vorschriften geregelt werden. Durch die unmittelbare Geltung der Verordnung in den EU-Mitgliedsstaaten – eine Umsetzung in nationales Recht ist also nicht erforderlich – soll sichergestellt werden, dass keine voneinander abweichenden Regelungen getroffen werden, um so das nötige Vertrauen der Anleger in Risikokapitalfonds zu schaffen und eine Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten. Dem liegt die grundsätzliche Erwägung zu Grunde, dass Risikokapital vor allem Unternehmen finanziert, die in der Regel klein sind, in der Anfangsphase ihres Unternehmensdaseins stehen und ein starkes Wachstums- und Expansionspotenzial aufweisen. Durch Finanzierung und Beratung dieser Unternehmen sollen Risikokapitalfonds das Wirtschaftswachstum im EU-Binnenmarkt stimulieren.

### Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für Verwalter von AIF, die Portfolios von „qualifizierten Risikokapitalfonds“ verwalten, deren verwaltete und nicht hebel-finanzierte Vermögenswerte die Schwelle von EUR 500 Mio. nicht überschreiten; also für diejenigen Verwalter, die von der Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b) der AIFM-Richtlinie Gebrauch machen können. Zudem müssen die Verwalter in der EU niedergelassen sein und einer Registrierung bei der Aufsichtsbehörde des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaates unterliegen.

### Bedingungen für die Bezeichnung „EuVECA“

Um die Bezeichnung „EuVECA“ führen zu dürfen, muss gewährleistet sein, dass ein Risikokapitalfonds mindestens 70 Prozent seines Kapitals in Vermögenswerte investiert, die als „qualifizierte Anlage“ gelten. Darunter fallen Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die von wiederum „qualifizierten Portfoliounternehmen“ begeben werden. Ein qualifiziertes Portfoliounternehmen liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Investition durch den Fonds das Unternehmen nicht für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen ist, weniger als 250 Personen beschäftigt und einen

Jahresumsatz von höchstens Euro 50 Mio. oder eine Bilanzsumme von höchstens Euro 43 Mio. hat. Zudem darf das Unternehmen nicht selbst ein AIF sein und muss im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder in einem vorordnungskonformen Drittland niedergelassen sein. Dabei disqualifizieren sich einige Unternehmen schon von vornherein als Anlage für einen Risikokapitalfonds; darunter fallen beispielsweise Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen. Eine Fremdkapitalaufnahme auf Ebene der Risikokapitalfonds ist nur zulässig, sofern und soweit diese Beträge durch bereits zugesagtes, aber noch nicht eingefordertes Kapital von Anlegern gedeckt sind.

Zulässige Anlegerkategorien für den Vertrieb von Anteilen an Risikokapitalfonds sind professionelle Anleger oder andere Anleger, deren Profil für solche Investitionen angemessen ist; Letztere müssen sich dafür verpflichten mindestens Euro 100.000 zu investieren und in einem von der Investitionsverpflichtung gesonderten Dokument angeben, dass sie sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst sind. Eine zusätzliche Bewertung des Sachverstands, der Kenntnisse und Erfahrungen durch den Verwalter oder Vertrieb hat – anders als bei der Qualifizierung als semi-professioneller Anleger im Sinne des KAGB – nicht zu erfolgen.

Bei den Anforderungen an die Verwalter von Risikokapitalfonds trifft man auf viele, aus der AIFM-Richtlinie bzw. dem KAGB bekannte Regelungen, was die Themen Interessenkonflikte, Beachtung von Anlegerinteressen und Auswahl des Portfolios betrifft. Dazu gehört u.a., dass nur in solche Unternehmen investiert wird, die der Verwalter in einem angemessenen Maße kennt und versteht. Auch muss der Verwalter jederzeit über angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen sowie über ausreichende Eigenmittel verfügen. Zudem trifft die Verordnung Regelungen zur Ankaufs- und laufenden Bewertung sowie zu Informations- und Offenlegungspflichten gegenüber den Anlegern und der zuständigen Aufsichtsbehörde.

### Registrierung

Verwalter, die für den Vertrieb der von ihnen verwalteten Risikokapitalfonds die Bezeichnung „EuVECA“ verwenden wollen, haben die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren und sich registrieren zu lassen. Die einmal erfolgreiche Registrierung gilt dann für die gesamte EU und verleiht dem Verwalter somit das Recht, qualifizierte Risikokapitalfonds in der gesamten Union unter der Bezeichnung „EuVECA“ zu vertreiben. Die ESMA wird eine zentrale, im Internet öffentlich zugängliche Datenbank führen, in der alle nach dieser Verordnung registrierten Verwalter, die von ihnen vertriebenen Risikokapitalfonds und die Länder, in denen die Fonds vertrieben werden, gelistet sind.

Die Auswirkung dieser Verordnung auch im Verhältnis zu jüngst in Kraft getretenen anderen Vorschriften für AIF und deren Verwalter bleibt abzuwarten. So ist auch der Kommission bis zum 22. Juli 2017 aufgegeben, genau diese Wechselwirkungen, aber auch die sonstigen Auswirkungen der Verordnung zu überprüfen.

### Kontakt für weitere Informationen



Meike Farhan

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de



Dr. Dietrich Wagner

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 530

E-Mail: dietrich.wagner@roedl.de

## Steuerrecht

### > BMF-Schreiben zum AIFM-Steueranpassungsgesetz

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Am 22. Juli 2013 ist das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten, mit dem die europäische Richtlinie zur Regulierung Alternativer Investment Fonds Manager (AIFM) in nationales Gesetz umgesetzt worden ist. Zeitgleich sollte auch das Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steueranpassungsgesetz) Anwendung finden. Allerdings hat der Bundesrat dem Gesetzesentwurf noch nicht zugestimmt und beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Vermittlungsausschuss hat am 26. Juni 2013 die Beratungen über das AIFM-Steueranpassungsgesetz vertagt, sodass die steuerlichen Anpassungen nicht fristgerecht in Kraft treten konnten. Aus

diesem Grund hat das BMF in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 18. Juli 2013 ein abgestimmtes Anwendungsschreiben veröffentlicht, nachdem das bisherige Investmentsteuergesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Anwendungsbereichs weiterhin auf Investmentvermögen und Anteile an Investmentvermögen anzuwenden bleibt. Das Gleiche gilt für Investmentvermögen und Anteile an Investmentvermögen, die nach dem 21. Juli 2013 aufgelegt werden, wenn sie die Voraussetzung des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung an einen Investmentvermögen erfüllen.

Darüber hinaus führt das BMF aus, dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8h des Umsatzsteuergesetzes bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und des Investmentsteuergesetzes an das KAGB weiterhin auf die Verwaltung von Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden sind. Hierbei handelt es sich um die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

#### Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

## Rechtsprechung

### > Haftung des Wirtschaftsprüfers für Prospektfehler

Von Philipp Marx, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 21. Februar 2013 (Az. III ZR 139/12) erneut entschieden, dass Wirtschaftsprüfer für ihre veröffentlichten Aussagen grundsätzlich der Prospekthaftung unterliegen. Dies gilt nunmehr auch für Feststellungen in Prüftesta-

ten, die sich auf einen vor der Anlageentscheidung des Anlegers liegenden Stichtag beziehen, wenn ein zu erwartender neuer Jahresabschluss noch nicht vorliegt.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte die Beklagte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2003 einer Wohnungsbaugesellschaft erstellt. Der Kläger erwarb im Laufe des Jahres 2005 Inhaberschuldverschreibungen dieser Gesellschaft auf Grundlage eines Emissionsprospekts, in dem auch der Bestätigungsvermerk der Beklagten abgedruckt war. Einen aktuellen Jahresabschluss enthielt der Emissionsprospekt nicht. Über das Vermögen der Wohnungsbaugesellschaft wurde im Jahr 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet. In einem Gutachten der Wirtschaftsprüferkammer sind gravierende Mängel bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt worden.

Der Kläger machte Schadensersatz geltend, weil das Prüftestat aufgrund der erkennbar desolaten Wirtschaftslage der Wohnungsbaugesellschaft von der Beklagten nicht uneingeschränkt hätte erteilt werden dürfen. Dieser Ansicht hat sich der BGH angeschlossen und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, „dass auch diejenigen haften, die aufgrund ihrer beruflichen und wirtschaftlichen Stellung oder ihrer Fachkunde eine Art Garantenstellung einnehmen und durch ihre Mitwirkung an der Prospektgestaltung nach außen hin in Erscheinung getreten sind“.

Bemerkenswert ist die Klarstellung des BGH, dass eine Haftung für Wirtschaftsprüfer auch dann in Betracht zu ziehen ist, wenn das fehlerhafte Testat einen vor der Anlageentscheidung des Anlegers liegenden Zeitraum bestätigt. Dies deshalb, weil zwar keine vertrauensbegründenden Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens für die Zukunft abgegeben werden, aber der Kläger darauf vertrauen durfte, dass die im Testat bestätigten Prüfergebnisse zum maßgeblichen Stichtag auch zuträfen. Dies war vorliegend nicht der Fall, denn aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Wohnungsbaugesellschaft hätte die Beklagte das Testat einschränken oder verweigern müssen. Die Ursächlichkeit für die Anlageentscheidung kann erst bei Vorliegen neuer Prüfergebnisse entfallen. Allein die Erwartung eines neuen Jahresabschlusses reicht dafür nicht.

Der fehlerhafte Bestätigungsvermerk begründet nach Ansicht des BGH sogar ein vorsätzlich sittenwidriges Verhalten der Beklagten. Die Beklagte hat sich, mit Rücksicht auf die aufgrund ihrer beruflichen Sachkunde und ihrer beruflichen Stellung eingenommene Vertrauensposition, bei der Prüfung leichtfertig und bedenkenlos über erkennbare Bedenken hinweggesetzt.

Mit diesem Urteil konkretisiert der BGH mögliche Haftungsrisiken für Abschlussprüfer, deren Ergebnisse veröffentlicht werden und so Vertrauen in die Anlageentscheidung begründen.

### Kontakt für weitere Informationen



**Philipp Marx**

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 531

E-Mail: philipp.marx@roedl.de

### Breit aufstellen

*„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“*

*Rödl & Partner*

*„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“*

*Castellers de Barcelona*



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

### Impressum Fonds-Brief direkt, 24. Juli 2013

**Herausgeber:** **Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg  
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de  
 fondsbrief-direkt@roedl.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
**Martin Führlein**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Redaktion/Koordination:**  
**Frank Dißmann**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

**Layout/Satz:** **Petra Brecejl**  
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.